

Type/Vehicle Type : BA7
Manufacturer : FORD

**Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Prüfgrundlage : Anlage 12 zur Prüfungsrichtlinie
Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller : Ford-Werke Aktiengesellschaft
EG-BE-Nr. : e1*2001/116*0249*??
Typ : BA7
Verkaufsbezeichnung : Mondeo
Ausführung des vermessenen
Fahrzeugs, insbesondere Zahl der
Türen auf der rechten Seite : Schrägheck, 2
Schiebedach : vorhanden
Die Prüfergebnisse gelten auch
für die Varianten / Versionen : alle Varianten / Versionen der o.g. EG-BE

Prüfergebnisse

- 1 Allgemeines**
- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts) : 4
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) : ≥ 185 bis 245 km/h, je nach Variante
- 1.3 Kontrolleuchten des Fahrtrichtungsanzeigers vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar (siehe auch 4 Bemerkungen)
: ja; links optisch+akustisch, rechts nur akustisch

(Das Zeichen "?" steht als Platzhalter für den Nachtragsstand, der keinen Einfluß auf dieses Datenblatt hat.)

Type/Vehicle Type : BA7

Manufacturer : FORD

- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich : ja
- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : 205
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung (siehe auch 4 Bemerkungen)
- Hersteller : Wilhelm Veigel GmbH + Co.
74653 Künzelsau
- Typ : 2 Ausf.: V2S250707
- Genehmigungs-Nr. : TP BW 10 06 1202
oder
- Maß H7
(Fußfreiheit des Fahrlehrers) : 270 mm
- 2 Sitzplatz des Prüfenden**
- 2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : 4 Wege manuell
Fahrlehrersitz Sonderausstattung
(Beschreibung) : 2 way-man. ww. 4 way-man. oder
2+2 way-power ww. 8 way-power
- 2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes
(25° +/- 3°) : 25°
- 2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung) : 14
- Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : wahlweise vorhanden (Sitzvariante „4-way“
Höhenverstellung ± 27,5 mm; „2+2way“ + „8-way“
Höhenverstellung ± 28,5 mm siehe E13*17RA00*17RA07*0687*??)
- Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes
(Beschreibung) : max. 87° (Gesamtverstellbereich)

Type/Vehicle Type : BA7
 Manufacturer : FORD

2.4 Abmessungen

	L3	L4	L5	L6	L8	B3
Maß	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
Ist-Werte	> 400	510	1130 ^{*)}	205	150	585
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300

¹⁾ Die Sollwerte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist

^{*)} ECE-R32 erfüllt bei $L5 < 700$ mm : ja

	H3	H4	H5	H6
Maß	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
Ist-Werte	145	365	815	940
Soll-Werte	100	340 ³⁾	800	885

³⁾ Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maß	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)	(mm)
Ist-Werte	535	525	460	905	970	270
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

²⁾ Die Sollwerte für L1 und L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1$ und $L2 \geq 925$ mm ist.

Type/Vehicle Type : BA7
Manufacturer : FORD

4 Bemerkungen

- Punkt 1.3 : zusätzliche Blinkkontroll-Leuchte im Sichtbereich des Fahrlehrers und des Prüfenden (Empfehlung).
- Punkt 1.6 : oder andere für den Fahrzeugtyp genehmigte Doppelbedienungseinrichtungen, wenn die Ist-Werte [oder mind. die Sollwerte] L1; L2 und H7 eingehalten werden.
Zusätzliche Kontroll-Leuchte über Aktivierung der Doppelbedieneinrichtung im Sichtbereich des Prüfenden.
- Maß L6 : gemessen bis in Rückenlehnenmulde
- Allgemeine Vorschriften, Punkt 2.5 "Sicht" : ECE - R 43 Anhang 3. Werte für die erforderliche Lichtdurchlässigkeit: 75% für Windschutzscheiben; 70 % für Seiten- und Heckscheiben.
(Stärker getönte Scheiben sind jedoch zulässig, wenn die Fahrzeuge serienmäßig u. werksseitig damit ausgerüstet sind und der Transmissionsgrad (Lichtdurchlässigkeit) einen Wert von 35% nicht unterschreitet. Das Anbringen von Folien ist unzulässig.)

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Anlage 12 zur Prüfungsrichtlinie "Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge" in der derzeit gültigen Fassung. (vom 26.02.2004 VkB I S.130 Nr. 47 ber. am 08.06.2004 VkB L S.381 Nr.131, ergänzt durch Bek, vom 19.11.2004 VkB I. S.613 Nr.229.)

Köln, 26.09.2007

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



Dipl.-Ing. Kretschmer